

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- VERKAUF -

1. Vertragsabschluss, allgemeiner Vertragsinhalt, Lieferumfang, Annullierungskosten

- (1.1) Unsere Lieferungen, - darunter werden Leistungen, Vorschläge, Beratungen und Nebenleistungen verstanden, erfolgen nur aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen; sie werden auch nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht noch einmal widersprechen. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Lieferbedingungen an.
- (1.2) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsveränderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (1.3) Die Rechte des Bestellers aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung übertragbar.
- (1.4) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, als eine Eindeckung mit den notwendigen Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen mit Devisen möglich ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- (1.5) Tritt der Vertragspartner unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Bruttovertragspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

2. Preise

- (2.1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderes vereinbart ist, einschließlich Verladung ab Werk oder Lager, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie aller sonstiger Kosten, für Verpackung, Fracht und Zölle, Transportversicherungsprämie, die zu Lasten des Käufers gehen.
- (2.2) Sofern nicht anders vereinbart, ist für die Preisberechnung unsere am Liefertag gültige Preisliste maßgebend. Sollten sich nach Vertragsschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (2.3) Bei Verkäufen in fremder Währung sind wir berechtigt, den Besteller mit einem eventuellen Kursverlust zu belasten, der sich ab Zustandekommen des Vertrages bis zum Eingang der Zahlung ergibt.

3. Zahlungsbedingungen

- (3.1) Vorbehaltlich einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung ist Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten und zwar:
2% Skonto bei Zahlung innerhalb 14 Tagen, 30 Tage netto nach Lieferung ab Multitec-Jakob GmbH & Co. KG.
Für die Zahlungen erstellen wir eine Zahlungsanforderung.
- (3.2) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger durch uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- (3.3) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung nur zahlungshalber, sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechsel oder Scheck, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung.

Wir sind berechtigt auch entgegen der Bestimmung des Bestellers, dessen Zahlungen für eine andere Forderung zu verwenden.

Gerät der Besteller mit einem Betrag von mindestens 10 % unserer Gesamtforderung gegen ihn in Verzug, gilt als vereinbart:

Alle Forderungen unsererseits werden ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. Wir sind berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Der Besteller ist verpflichtet, für unsere Forderungen geeignete Sicherheiten, insbesondere auch Grundstücksbelastungen, Forderungsabtretungen und Übertragung oder Verpfändung von Gegenständen zu stellen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu untersagen und diese vom Besteller herauszuverlangen. Wir sind berechtigt, in den genannten Fällen nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung den Betrieb des Bestellers zu betreten, die gelieferte Ware wegzunehmen und sie durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung abzüglich entstehender Kosten bestmöglich zu verwerten. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt. Wir können unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Wir sind berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Besteller zustehen, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen.

Dies gilt auch, wenn von einer Seite Barzahlungen von anderer Seite Zahlungen in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungs- halber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind diese Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

- (3.4) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur insoweit zu, als es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

- (4.1) Soweit Lieferfristen vereinbart sind, ist hierfür der Zeitpunkt der Bereitstellung ab Werk maßgebend. Im übrigen gelten sie nur ungefähr. Wenn der Besteller seine Verpflichtungen nicht einhält oder durch unvorhergesehene oder unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse in unserem Produktionsunternehmen, bei einem Vorlieferanten oder Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird, gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Entsprechendes gilt auch bei Streik und Aussperrung. Dauern die Hemmungen länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen in unserem jeweiligen Produktionsunternehmen oder bei einem Vorlieferanten statt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der evtl. behördlichen Genehmigungen. Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Verzögerungen bei der Rücksendung von Genehmigungszeichnungen hemmen die Lieferzeit.
- (4.2) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge des eigenen Verschuldens unsererseits entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß, somit sinnvoll genutzt werden kann, ohne dass dadurch die gesamte Produktion des Bestellers stillstehen muss, ansonsten des Gesamtwertes.
- (4.3) Kommt der Besteller mit der Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Waren oder Leistungen in Verzug, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,3 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern, sowie vom Vertrag zurückzutreten und ohne Nachweis von Entstehungsgrund und Höhe, einen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 % des Rechnungswertes zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4.4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Soweit sich Teillieferungen verzögern, kann der Besteller hieraus keine Rechte hinsichtlich der Restlieferung ableiten. Abruf und Spezifikation einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Erteilung nicht bestimmt, gelten zwei Monate als vereinbart. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung unbeschadet zurückzutreten.

- (4.5) Der Besteller ist verpflichtet, erforderlichenfalls geeignete Betriebsmittel und Fachpersonal zum Abladen der Anlage vor Ort kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Montage und Inbetriebnahme

- (5.1) Der Besteller verpflichtet sich, im Falle einer vereinbarten Montage und Inbetriebnahme der Anlage durch uns, als Unterstützung einen Mechaniker und einen Elektriker kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (5.2) Durch den Besteller verursachter Mehraufwand bzw. Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5.3) Als Montagenachweis gelten die von einem Mitarbeiter des Bestellers unterschriebenen Arbeitsberichte.

6. Schutzrechte

- (6.1) Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.
- (6.2) An von uns gefertigten Konstruktionen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen, steht uns nach § 2 (1) Ziff. 7 des UrhG das uneingeschränkte Urheberrecht zu. Es wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Konstruktion, noch durch die Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktionsunterlagen beeinträchtigt. Unsere Besteller sind daher ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, nach unseren Konstruktionsunterlagen Maschinen oder Werkzeuge herzustellen, anderweitig ganz oder teilweise herstellen zu lassen, Kopien der übergebenen Mehrfertigungen herzustellen oder herstellen zu lassen, oder die übergebenen Unterlagen und Mehrfertigungen zu verbreiten, Dritten zu überlassen oder den Inhalt Dritten zugänglich zu machen. Hierbei ist es unerheblich, ob die betreffenden Konstruktionen, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen von uns selbst hergestellt wurden oder durch Dritte in unserem Auftrag. Weitergehende Rechte nach dem UrhG bleiben davon unberührt. Die Original-Unterlagen bleiben stets in unserem uneingeschränkten Eigentum. Liefere wir außer der Konstruktion auch die Maschinen oder das Werkzeug, so verbleibt gleichwohl das uneingeschränkte Urheberrecht bei uns. Nur der Gegenstand als solcher geht in das Eigentum des Kunden über. Auf 14 UrhG weisen wir ausdrücklich hin.

7. Dokumentation

Unterlagen, Zeichnungen und Dokumentation werden 2-fach in Deutsch mit der Lieferung der Anlage zur Verfügung gestellt.

8. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

9. Gewährleistung

- (9.1) Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Mengen, Gewicht, Körnung, Qualität, Farbeinstellung o. ä. berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen. Im Zweifel gilt das von uns ermittelte Gewicht. Für Beanstandungen gelten die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen.
- (9.2) Unsere technischen Ratschläge und Empfehlungen beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtung. Insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller. Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf stets der Schriftform. Dies gilt ebenso für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (9.3) Beanstandungen sind spätestens 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Wir haben ein Recht die beanstandete Ware zu untersuchen. Wird dies von Seiten des Bestellers verweigert, entfallen die Ansprüche. Bei begründeten Beanstandungen beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf kostenlose und frachtfreie Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung durch uns.

- (9.4) Verweigern wir Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, so hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Wandelung oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten, sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- (9.5) Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferung hergeleitet werden. Wir können die Erfüllung von Mängelleistungsansprüchen verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (9.6) Folgende Umstände gelten insbesondere nicht als Mängel:
Schäden infolge natürlicher Abnutzung von Verschleißteilen,
Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, insbesondere durch unterlassene oder unzureichende Wartung entstehen,
Schäden, die sich durch nichtordnungsgemäßen, bauseitigen elektrischen Anschluss gemäß den VDE-Richtlinien ergeben,
Schäden infolge Nichtbeachtung unserer Betriebs- und Wartungsanweisungen.
- (9.7) Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden von an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
- (9.8) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (9.9) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb 12 Monate ab Besitzerlangung durch den Besteller. Bei Lieferungen und Leistungen, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, beträgt die Gewährleistungspflicht 12 Monate seit der Abnahme. Sofern die Abnahme nicht bereits in unserem Werk erfolgt ist, gilt sie als erfolgt, wenn sie nach Lieferung uns gegenüber erklärt wird oder der Liefergegenstand bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen worden ist.
- (9.10) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird und die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

10. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche jeder Art für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden - auch aus Nebenpflichtverletzungen und gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen.

11. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

- (11.1) Haftungsausschlüsse nach diesen allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nicht für verschuldens-unabhängige Ansprüche privater Verbraucher und Benutzer aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (11.2) Wir haften gegenüber dem Besteller für Ausgleichs- und Regressansprüche nur, soweit wir nachweislich einen Fehler der von uns gelieferten Ware zu vertreten haben.

12. Eigentumsvorbehalt

- (12.1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch derjenigen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet.

- (12.2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt die unentgeltlich für uns. Die hier nach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abs. 1.
- (12.3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Abs. 4 und Abs. 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (12.4) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware selbst. Eine weitere Abtretung dieser Forderungen ist ausgeschlossen.
- (12.5) Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Abs. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- (12.6) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Abs. 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Auf unser Verlangen hin ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (12.7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (13.1) Erfüllungsort für Zahlungen sowie für alle sonstigen Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.
- (13.2) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt vorbehaltlich einer im Einzelfall vereinbarten anders lautenden Schiedsgerichtsabrede.

14. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Teilnichtigkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird. Im Übrigen bleiben die geltenden Vertragsvereinbarungen aufrechterhalten.